Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2443-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
05.12.2012	Jugendhilfeausschuss	K		
10.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	V		
17.12.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Bereich 3-1/Kinderpädagogischer Dienst
Organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen für das Kindergartenjahr 2012/2013 im Kontext des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes (Inkrafttreten am 01.08.2011) - hier: § 19 Abs. 4 -

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einrichtung von 1,0 Fachkraft-Planstellen (Zeitstellen) innerhalb des Bereichs 3-1/Kinderpädagogischer Dienst.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent Dezernat 0	Dezernent Dezernat 3	Oberbürgermeister
Nößler 22.11.2012	Schmidt 23.11.2012	Frind 26.11.2012	Wehling 26.11.2012

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [X] Gleichstellungsstelle [X]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2443-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X] Die Personalkosten belaufen sich lt. KGSt auf 46.900,00 EUR/p. a.
Die zusätzlichen Personalkosten werden zu 100 % aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen refinanziert.

b) Sonstige

Begründung

In Umsetzung der Ankündigungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung zu verbessern, ist mit Wirkung vom 01.08.2011 das 1. KiBiz-Änderungsgesetz in Kraft getreten.

Neben anderen Regelungen (z. B. Elternbeitragsfreiheit, zusätzliche U3-Pauschale etc.) erfolgt eine bessere finanzielle Förderung für Kinder mit Behinderungen.

Im Einzelnen:

Mit Wirkung vom 01.08.2011 haben Eltern behinderter Kinder oder von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, auch während des laufenden Kindergartenjahres, mithin ab Datum der Feststellung des Eingliederungshilfebedarfes des Kindes, einen unmittelbaren Anspruch auf einen entsprechend förderintensiven Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Zusätzlich zur 3,5-fachen Kindpauschale unterstützt der Landschaftsverband Rheinland die Einzelintegration im Regelkindergarten mit einer einheitlichen Förderpauschale von 5.000,00 EUR pro Kind mit Behinderung. Diese Pauschale ist zweckgebunden für die Aufstockung von Fachkraftstunden bzw. die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals bei gleichzeitiger Reduzierung der Gruppenstärke in der Gruppe, in welcher das Kind mit Behinderung betreut wird.

Derzeit liegen 11 Anträge auf Einzelintegration vor. Die ersten Genehmigungen sind eingegangen, sodass zum nächstmöglichen Termin pädagogisches Personal einzusetzen ist.
Um auf die jetzigen und auf die noch folgenden Genehmigungen des Landes und somit auf zusätzliches Personalerfordernis reagieren zu können, ist für die städtischen Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2012/2013 die Einrichtung von zwei 0,5 Zeitstellen für Fachkräfte (Stundenumfang je 21 Wochenstunden) erforderlich.

Da die weitere Entwicklung hinsichtlich der Nachfrage nach förderintensiven Betreuungsplätzen nicht sicher prognostizierbar ist, soll dem Bereich 3-1/Kinderpädagogischer Dienst die Möglichkeit eröffnet werden, auch ohne formelles Genehmigungsverfahren, analog der Vorschriften des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes, eine Nachjustierung von Fachkraftstunden vorzunehmen.